

16.12.22**Beschluss**
des Bundesrates

Gesetz zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften**A**

Der Bundesrat hat in seiner 1029. Sitzung am 16. Dezember 2022 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 15. Dezember 2022 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes **n i c h t** zu stellen.

B

Der Bundesrat hat ferner folgende **E n t s c h l i e ß u n g** gefasst:

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die Absicht, Einrichtungen der sozialen Infrastruktur von den Folgen des aktuellen Anstiegs der Gas-, Fernwärme- und Strompreise zu entlasten.
2. Die Entscheidung, diese Entlastungsmaßnahmen auf Einrichtungen zu begrenzen, für die Sozialversicherungsträger zuständig sind, dagegen Einrichtungen, die von den Ländern und Kommunen aufgrund bundesgesetzlicher Regelungen zu finanzieren sind (zum Beispiel Einrichtungen der Eingliederungshilfe, der Kinder- und Jugendhilfe oder sogenannte 67er Einrichtungen) nicht zu unterstützen, wird kritisiert. Der Bund sollte diese Entscheidung dringend überprüfen.

3. Der Bundesrat begrüßt die vorgesehene Entlastung von voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen, ist jedoch der Auffassung, dass die für den Bereich des SGB XI vorgesehenen Regelungen insgesamt zu kurz greifen, da sich diese nur auf die den Einrichtungen unmittelbar entstehenden Kostensteigerungen für Energie beziehen. Nicht erfasst werden Sachverhalte, bei denen es insbesondere im Bereich Unterkunft und Verpflegung zu energiekosten-bezogenen Verteuerungen kommt, die mittelbar durch die Steigerung durch weitergegebene Energiekosten von Drittanbietern verursacht worden sind. Auch diese Kosten müssen über Vertragsanpassungen verhandelt und faktisch von Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen getragen werden.
4. Der Bundesrat regt daher an, im Regelungsbereich des SGB XI eine Ergänzung analog der beabsichtigten Aussage in § 26f KHG vorzunehmen.